# Bodenrichtwerte für landwirtschaftliche Hofstellenflächen im landw. Außenbereich

## **Stichtag 31.12.2012:**

Landwirtschaftliche Hofstellenflächen (Hofraum mit Umgriff) landw. Klein- und Mittelbetriebe im landwirtschaftlichen Außenbereich mit Bestandsschutz der aufstehenden Gebäude und Gebäudeumnutzungsmöglichkeit nach § 35 BauGB (bis 5 Wohneinheiten) einschließlich der ortsüblich vorhandenen Erschließung. Der Bodenrichtwert wird nicht mehr als ein einheitlicher Wert für den ganzen Landkreis ermittelt. Der Bodenwert für Hofstellen im Außenbereich orientiert sich am nächstgelegenen Richtwert für Mischgebiete. Dieser beinhaltet ortsübliche Wertmerkmale. Für Hofstellen im Außenbereich werden daher 50% des Wertes vom örtlich nächstgelegenen Mischgebiet Dorf als Wertbasis angesehen. Hierbei darf eine Wertunter-grenze von 15,-€/m² nicht unterschritten werden. Besondere positive/negative Lagemerkmale (Blick auf die Alpen, etc.) sind zusätzlich zu berücksichtigen.

#### **Stichtag 31.12.2014:**

Landwirtschaftliche Hofstellenflächen (Hofraum mit Umgriff) landw. Klein- und Mittelbetriebe im landwirtschaftlichen Außenbereich mit Bestandsschutz der aufstehenden Gebäude und Gebäudeumnutzungsmöglichkeit nach § 35 BauGB (bis 5 Wohneinheiten) einschließlich der ortsüblich vorhandenen Erschließung. Der Bodenrichtwert wird nicht mehr als ein einheitlicher Wert für den ganzen Landkreis ermittelt. Der Bodenwert für Hofstellen im Außenbereich orientiert sich am nächstgelegenen Richtwert für Mischgebiete. Dieser beinhaltet ortsübliche Wertmerkmale. Für Hofstellen im Außenbereich werden daher 50% des Wertes vom örtlich nächstgelegenen Mischgebiet Dorf als Wertbasis angesehen. Hierbei darf eine Wertunter-grenze von 20,-€/m² nicht unterschritten werden. Besondere positive/negative Lagemerkmale (Blick auf die Alpen, etc.) sind zusätzlich zu berücksichtigen.

## Stichtag 31.12.2016:

Landwirtschaftliche Hofstellenflächen (Hofraum mit Umgriff) landw. Klein- und Mittelbetriebe im landwirtschaftlichen Außenbereich mit Bestandsschutz der aufstehenden Gebäude und Gebäudeumnutzungsmöglichkeit nach § 35 BauGB (bis 5 Wohneinheiten) einschließlich der ortsüblich vorhandenen Erschließung. Der Bodenrichtwert wird nicht mehr als ein einheitlicher Wert für den ganzen Landkreis ermittelt. Der Bodenwert für Hofstellen im Außenbereich orientiert sich am nächstgelegenen Richtwert für Mischgebiete. Dieser beinhaltet ortsübliche Wertmerkmale. Für Hofstellen im Außenbereich werden daher 50% des Wertes vom örtlich nächstgelegenen Mischgebiet Dorf als Wertbasis angesehen. Hierbei darf eine Wertunter-grenze von 25,-€/m²nicht unterschritten werden. Besondere positive/negative Lagemerkmale (Blick auf die Alpen, etc.) sind zusätzlich zu berücksichtigen.

# Stichtag 31.12.2018:

Landwirtschaftliche Hofstellenflächen (Hofraum mit Umgriff) landw. Klein- und Mittelbetriebe im landwirtschaftlichen Außenbereich mit Bestandsschutz der aufstehenden Gebäude und Gebäudeumnutzungsmöglichkeit nach § 35 BauGB (bis 5 Wohneinheiten) einschließlich der ortsüblich vorhandenen Erschließung. Der Bodenrichtwert wird nicht mehr als ein einheitlicher Wert für den ganzen Landkreis ermittelt. Der Bodenwert für Hofstellen im Außenbereich orientiert sich am nächstgelegenen Richtwert für Mischgebiete. Dieser beinhaltet ortsübliche Wertmerkmale. Für Hofstellen im Außenbereich werden daher 60% des Wertes vom örtlich nächstgelegenen Mischgebiet Dorf (für baureifes Bauland!) als Wertbasis angesehen. Hierbei darf eine Wertuntergrenze von 25,-€/m²nicht unterschritten werden. Besondere positive/ negative Grundstücksmerkmale (Blick auf die Alpen, etc.) sind zusätzlich zu berücksichtigen.